N i e d e r s c h r i f t

zu der am Mittwoch, den 29. Oktober 2020 um 18.30 Uhr im großen Saal des Kulturhauses Hirtenberg stattgefundenen

3. ordentlichen, öffentlichen Gemeinderatssitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung sowie Festlegung der neuen Protokollprüfer
2. Berichte des Bürgermeisters Karl Brandtner
3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
4. Bestandvertrag A1 Sendemast
5. Friedhofsgebührenordnung
6. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – Projekte Hirtenberg

Nicht öffentlicher Teil:

7. Personalangelegenheiten

Anwesend waren die Damen und Herren:

Bürgermeister Karl Brandtner als Vorsitzender
Vizebgm. Ing. Franz Malzl
GGR Gerald Gisperg
GGR Peter Steinhofer
GGR Andrea Horn
GGR Karin Herzog
GR Fatih Toraman
GR Petra Appel-Schreiner
GR Wolfgang Bauer
GR Renate Steinhofer
GR Mathias Gisperg
GR Ingrid Kohlhauser
GR Mark Kautschek
GR Peter Bartelt
GR Gerhard König
GR Franz Enzfelder
GR Anna Maria Herzog
GR Philipp Linsbichler
GR Jochen Koller
GR Selina Irrschik

Entschuldigt war: GR Isabella Panzenböck

Schriftführer: GGR Gerald Gisperg

Herr Bürgermeister Karl Brandtner begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung sowie Festlegung der neuen Protokollprüfer

Vizebgm. Ing. Franz Malzl erklärt, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung gelesen, für richtig befunden daher unterzeichnet worden ist.
Bürgermeister Karl Brandtner ersucht Herrn Vizebürgermeister Ing. Franz Malzl sowie die geschäftsführenden Gemeinderätinnen Andrea Horn, Karin Herzog sowie GR Philipp Linsbichler das Protokoll der heutigen Sitzung während der Auflagefrist zu lesen und gegebenenfalls zu unterfertigen.

Pkt. 2: Berichte des Bürgermeisters

Unser Postpartner hat per Ende Oktober den Vertrag mit der Post gekündigt. Da der Mietvertrag damals auf Basis des Betriebs einer Postpartnerfiliale abgeschlossen wurde, wurde dieser unsererseits ebenfalls einvernehmlich mit 31.12.2020 gekündigt.
Seitens der Post besteht aufgrund der vergangenen Umsatzzahlen keine Möglichkeit des Fortbetriebs eines Postpartners in Hirtenberg. Eine entsprechende Information seitens der Post an die Bevölkerung erfolgt. Künftig wird man zum nächstgelegenen Postpartner nach Enzesfeld müssen.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden betreffend den neuen VOR-Fahrplan (nunmehr extrem schlechte Verbindungen u.a. nach Baden) haben wir ein entsprechendes Schreiben an den Verkehrsverbund sowie an der zuständigen Landesrat Schleritzko gerichtet.
In einer ersten Antwort des VOR wird eine Änderung abgelehnt, da mit diesen verschlechterten Verbindungen die Triestingtalbahn unterstützt werden soll(!)
Wir sehen das als indiskutabel und werden weiter versuchen, die Verbindungen zu verbessern. Sollten über Landesrat Schleritzko keine Ergebnisse erzielt werden, ergeht seitens der Bürgermeister Brandtner und Schneider ein Schreiben an die Bevölkerung und eine Anfrage an die Landeshauptfrau.

Die Ertragsanteile zeigen heuer bis dato ein Minus von rd. € 186.000,-- im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Zum Hochwasserschutz im Triestingtal gibt es aktuelle Prospekte.

In der Volksschule Hirtenberg wurde eingebrochen. Ein Tresor mit ca. 3.000,- Euro Bargeld wurde entnommen. Es waren vermutlich zwei Personen und es entstand ein Schaden von insgesamt ca. 5.000,- Euro. Ein Sicherheitskonzept für die Volkschule muss angedacht werden.

Aufgrund der Corona-Verordnungen findet heuer zu Allerheiligen nur eine abgespeckte Version der Kranzniederlegung statt.

Die Keimgründe werden zur Gänze geschliffen. Mit dem verbliebenen Einlieger konnte das Einvernehmen hergestellt werden.

Pkt. 3: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Herr GR Gerhard König berichtet als Prüfungsausschussobmann über die am 20.10.2020 erfolgte Sitzung des Prüfungsausschusses. Das Protokoll ist im Anhang beigefügt.

Pkt. 4: Bestandvertrag A1 Sendemast (Referent Vizebgm. Ing. Franz Malzl)

Aufgrund des Verkaufs und Abrisses des Firmenareals Keim/Gassauer muss die am Hauptgebäude befindliche Sendeanlage der A1 Telekom Austria AG verlegt werden. Ein geeigneter Standort dafür ist das Grundstück Kupferhammer 5 (Bauhofhalle). Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit und kann nach Ablauf einer Vertragsdauer von dreizehn Jahren vom Bestandgeber unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, dem Bestandvertrag mit der A1 zuzustimmen.

Einstimmig angenommen

Pkt. 5. Friedhofsgebührenordnung (Referent Bgm. Karl Brandtner)

Die Gebührensätze sind seit 2016 unverändert und sollten regelmäßig angepasst werden (siehe auch Bericht der letzten Gebarungseinschau 2018). Weiters werden neue Bestattungsformen in die Gebührenordnung aufgenommen. Im Schnitt werden die Gebühren um ca. 7% angepasst und die Beträge gerundet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hirtenberg möge folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Hirtenberg

beschließen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofs der Marktgemeinde Hirtenberg werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften betragen für:

a) Erdgrabstellen:	
1.) für bis zu 2 Leichen	€ 170,--
2.) für bis zu 4 Leichen	€ 340,--
3.) für mehr als 4 Leichen	€ 510,--
b) Sonstige Grabstellen - Grüfte:	
1.) für bis zu 3 Leichen	€ 1.470,--
2.) für bis zu 6 Leichen	€ 2.940,--
3.) für bis zu 12 Leichen	€ 5.890,--
4.) für mehr als 12 Leichen	€ 11.770,--
c) Erdgrabstellen:	
1.) für 1 Urne (auch Naturbestattung)	€ 75,--
2.) für 2 Urnen	€ 120,--
3.) für bis zu 4 Urnen	€ 240,--
d) Sonstige Grabstellen - Grüfte für Urnen und Urnennischen:	
1.) für 1 Urne	€ 120,--
2.) für 2 Urnen	€ 240,--

(2) Für die Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. (1) angeführten Gebühren um 100 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrags festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt:

a)	für Erdgrabstellen an der Friedhofsmauer	€	365,--
b)	für alle anderen Erdgrabstellen	€	340,--
c)	für blinde Grüfte (einfach)	€	810,--*
cc)	für blinde Grüfte (doppelt)	€	810,--*
d)	für die Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	€	195,--
dd)	für die Urnenbeisetzung in einem Erdgrab mit Deckel	€	515,--
e)	für die Beisetzung pro Urne (einfache Nische)	€	195,--
ee)	für die Beisetzung pro Urne (Doppelnische)	€	245,--
f)	für die Beisetzung in Grüften	€	775,--
g)	Naturbestattung inkl. Deckel	€	320,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz (1) festgesetzten Gebührensätze.

(3) *Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) sind die Steinmetzarbeiten berücksichtigt.

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung / Exhumierung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1)	Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer in der Leichenhalle beträgt für jeden angefangenen Tag	€	40,--
(2)	Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle für jeden angefangenen Tag	€	60,--

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Einstimmig angenommen

Pkt. 6. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – Projekte Hirtenberg (Referent Bgm. Karl Brandtner)

Laut Kommunalinvestitionsgesetz (KIG 2020) wird im kommunalen Investitionsprogramm (KIP) ein Zweckzuschuss von max. 50 % der Gesamtkosten unterschiedlichster Gemeindeprojekte gewährt. Die Einreichung und Abwicklung erfolgt über die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG), die Fördermittel, im Falle Hirtenbergs € 277.077,37 werden vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt.

Folgende Projekte wurden seitens der Marktgemeinde Hirtenberg bereits zur Förderung eingereicht:

	Kosten	KIG Förderung
Kindergarten Fassadensanierung	13.857,89 €	6.928,95 €
FF Zubau	43.952,16 €	21.976,08 €
Sanierung FF/Wohnhaus	58.633,20 €	29.316,60 €
NMS Zaunsockel	20.333,61 €	10.166,81 €
VS Einrichtung	13.679,79 €	6.839,90 €
KH LED-Beleuchtung	49.245,00 €	24.622,50 €
		99.850,83 €

Trotz der verlockenden Förderhöhe muss man im Auge behalten, dass sich der Bund das ausgeschüttete Fördergeld in den nächsten Jahren in Form von reduzierten Ertragsanteilen wieder zurückholen wird.

Nach Maßgabe der Finanzen wären noch folgende Projekte für die Einreichung zur KIG Förderung vorgesehen:

- Sanierung der Kirche
- Sanierung der Friedhofsmauern
- Sanierung der BSV Kantine (Außenputz straßenseitig)
- Sanierung des Regenwasserkanals Dobrischgasse
- Attraktivierung des Bereiches vor der Mittelschule im Kreuzungsbereich
- Spielplätze kommen ebenfalls hinzu
- Photovoltaik soll geprüft werden

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt Bgm. Karl Brandtner den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.12 Uhr.

G.g.g.

Der Vizebürgermeister:

Der Bürgermeister:

MARKTGEMEINDE HIRTENBERG * BEZIRK BADEN, NÖ *

Geschäftsf. Gemeinderat:

Geschäftsf. Gemeinderat:

i. A.

Gemeinderat:

Schriftführer:

Bericht

über die am 20.10.2020 in der Stadt- (Markt-) Gemeinde

angesagte – ~~unvermutete~~

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuß

Anwesend:

Obmann des Prüfungsausschusses (Vorsitz) GR Gerhard König

Mitglied GR Fatih Toramen Mitglied GR Pedro Appel-Schreiner

Mitglied GR Wolfgang Bauer Mitglied GR Mathias Gisperg

Kassenverwalter VB Claudia Windbrichler (Buchführer) VB Claudia Windbrichler

I.

1. Istbestände

Bargeld € 12.781,31

Girokonto Nr. AT 072024 5003 0003 1911 bei Spark Rottenstein Auszug Nr. 202 vom 20.10.2020 € 256.517,35

Girokonto Nr. bei Auszug Nr. vom €

Girokonto Nr. bei Auszug Nr. vom €

Girokonto Nr. bei Auszug Nr. vom €

ISTBESTAND: € 269.298,66

2. Sollbestände (Buchabschluß): letzte Buchung:

Einnahmen:	bar	Giro I	Giro II	Giro III	Giro IV	insgesamt
Hauptbuch	67.326,52	256.517,35				323.843,87
ungebuchte Belege						
Summe:						
Ausgaben:	54.545,21				–	54.545,21
Hauptbuch						
ungebuchte Belege						
Summe:						
SOLLBESTAND:						269.298,66

Bestell-Nr. 014/2 Bericht des Prüfungsausschusses (§ 82 NÖ Gemeindeordnung)
Gemeindenverlag Hans Fellerer, 1200 Wien, Gerhardusgasse 25, Tel. 01/331 30 800 Telefax 01/331 30 999 – Nachdruck verboten!

Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt

☒ die Übereinstimmung

☐ einen Mehrvorfund von € ..... Dieser Betrag wurde unter der Einnahmepost Nr. ..... vorläufig als Verwahrgeld gebucht.

☐ einen Fehlbetrag von € ..... Dieser Betrag wurde unter der Ausgabenpost Nr. .....

☐ vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht

☐ wurde vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt.

3. **Rücklagen:**

Vorhandene Rücklagen – Sparbücher

Institut	Sparbuch Nr.	Stand vom	Betrag	Zweck
Sparkasse Pollenstein	0010-188407	14.6.2018	40.505,45	Kanal
— " —	0010-196376	12.9.2018	505.093,10	Endzahlg. KH

4. **Wertpapiere** (Wertgegenstände):

.....

.....

1. Kassenbelege

a) Sind alle Ausgaben vom Bürgermeister (Vizebürgermeister) schriftlich angeordnet (§ 76 NÖ GO) ?

✓

b) Ist beim unbaren Zahlungsverkehr eine Doppelzeichnung vorgesehen (§ 76 NÖ GO) und liegen die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Zeichnungserklärungen auf ?

✓

c) Weisen die Kassenbelege die erforderlichen Merkmale wie Haushaltsstelle, Rechnungsbetrag, Empfänger – Einzahler, Zahlungsgrund, Datum etc. auf ?

✓

d) Sind den Belegen die dazugehörigen Bestell-, Lieferscheine und Rechnungen angeschlossen ?

✓

2. Buchführung

a) Ist tagfertig gebucht – liegen Buchungsrückstände vor – ab wann ?

✓

b) Sind die Journale und Sachkonten seitenweise aufgerechnet ?

✓

c) Sind in den Journalen, auf den Sachkonten oder auf Belegen Radierungen, Überschreibungen oder sonstige unzulässige Änderungen vorgenommen worden ?

✓

3. Voranschlag – Rechnungsabschluß

a) Wird der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) eingehalten ?

✓

b) Werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben vom Gemeinderat beschlossen (§ 76 NÖ GO) ?

✓

c) Erfolgt eine laufende Kreditüberwachung, welche die Einhaltung des Voranschlages erleichtert bzw. gewährleistet ?

✓

d) Werden beschlossene Voranschlagsprovisorien auch schriftlich ausgefertigt ?

✓

e) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen (§ 35 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll) ?

✓

f) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeindevorstandes bedürfen (§ 36 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll) ?

✓

g) Ist ein genehmigter Kassenkredit im Laufe des Haushaltsjahres überschritten oder ein nichtgenehmigter in Anspruch genommen worden ?

✓

h) Wie hoch waren diese Überschreitungen bzw. nichtgenehmigten Inanspruchnahmen von Kassenkrediten ?

✓

i) Werden alle eingeräumten Darlehen auch für jene außerordentliche Zwecke verwendet, für die sie laut Voranschlag bestimmt sind ?

j) Werden alle gewährten Beihilfen und Zuschüsse zweckgebunden verwendet ?

k) Werden alle Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge an Schulgemeinden – sofern die Gemeinde zu solchen gehört – vierteljährlich im voraus entrichtet (§ 48 NÖ Pflichtschulgesetz) ?

l) Wird die Höhe jeder von der Gemeinde zu vergebenden Subvention durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt (Protokoll) ?

m) Festgestellte Mängel im Rechnungsabschluß:

4. Abgaben

a) Sind für den Steuer- und Gebührenbereich der Gemeinde alle erforderlichen Verordnungen erlassen ?

b) Wurden diese der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt (§ 88 NÖ GO) ?

c) Werden die Steuern und Gebühren termingerecht vorgeschrieben ?

d) Werden von den Steuerpflichtigen die Abgabenerklärungen für die Selbstbemessungsabgaben (Lohnsummensteuer, Getränke- und Speiseeissteuer, Lustbarkeitsabgabe) zeitgerecht eingereicht ?

e) Sind diese Erklärungen vollständig ausgefüllt ?

f) Werden die Abgabenerklärungen sachlich und rechnerisch überprüft (Prüfungsvermerk) ?

g) Wird dem Prinzip der Kostendeckung im Gebührenbereich Rechnung getragen (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung) ?

5. Vermögensnachweise

a) Wird das bewegliche Vermögen der Gemeinde laufend erfaßt (z.B. Inventar, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge) ?

b) Sind die Grundvermögensnachweise vorhanden ?

c) Wird das Vermögen vorhandener wirtschaftlicher Unternehmungen oder Stiftungen gesondert geführt ?

... die gesamte Gebarung wirtschaftlich – sparsam – zweckmäßig geführt ?

IV.

Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:

a) Wurde der letzte schriftliche Bericht des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat vorgelegt und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt ?

b) Wurden die vom Prüfungsausschuß bei den letzten Prüfungen festgestellten Mängel behoben ?

V.

Empfehlungen (Anträge) des Prüfungsausschusses:

Hitzenberg, am 20.10.2020

(Obmann des Prüfungsausschusses)

(Mitglied des Prüfungsausschusses)

(Mitglied des Prüfungsausschusses)

(Mitglied des Prüfungsausschusses)

(Mitglied des Prüfungsausschusses)

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

20.10.2020
(Datum)

(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

20.10.2020
(Datum)

(Der Kassenverwalter)

	Ertragsanteile 2019		Ertragsanteile 2020		
Jänner	117 370,80		125 136,70		
Februar	85 901,03		95 252,06		
März	44 647,52		37 416,56		
April	55 629,16		63 876,09		
Mai	51 147,40		23 961,65		
Juni	37 942,99		0,00		
Juli	120 603,43		90 831,41		
August	67 634,75		18 592,47		
September	68 384,52		44 448,41		
Oktober	82 186,98	**731 448,58**	44 000,00		
November	76 582,59				
Dezember	113 576,93				Minus
	921 608,10		**543 515,35**	**Differenz Jän-Okt**	**187 933,23**

	Kommunalst. 2019		Kommunalst. 2020		
Jänner	84 424,44		84 741,12		
Februar	81 949,84		93 554,64		
März	93 590,32		80 765,96		
April	83 573,33		23 116,47		
Mai	86 449,59		20 235,26		
Juni	91 722,53		126 562,56		
Juli	145 498,13		186 339,31		
August	84 034,42		92 839,20		
September	78 288,83	**829 531,43**	81 272,73		
Oktober	83 984,26				
November	79 484,23				
Dezember	15 528,21				Minus
	1 008 528,13		**789 427,25**	**Differenz Jän-Sept**	**40 104,18**

	Einnahmen OH 2019		Einnahmen OH 2020		
Jänner	19 455,07		34 884,84		
Februar	115 207,24		98 801,84		
März	10 301,47		11 666,21		
April	16 500,79		14 151,19		
Mai	118 917,35		104 938,89		
Juni	8 079,56		8 530,93		
Juli	15 019,97		12 201,79		
August	54 593,21		105 952,14		
September	68 430,49		7 511,82		
Oktober	13 542,93	440 048,08	953,55		
November	130 808,24				
Dezember	8 024,54				Minus
	578 880,86		**399 593,20**	**Differenz Jän-Okt**	**40 454,88**

	Ausgaben OH 2019		Ausgaben OH 2020		
Jänner	66 755,59		40 325,74		
Februar	10 091,33		26 802,34		
März	46 471,36		30 507,33		
April	42 813,77		31 972,79		
Mai	24 772,06		24 120,67		
Juni	24 013,42		71 740,35		
Juli	39 380,68		22 348,09		
August	9 152,44		27 387,81		
September	47 405,32		25 387,36		
Oktober	39 373,36	350 229,33	12 422,90		
November	47 652,25				
Dezember	18 309,12				Minus
	416 190,70		**313 015,38**	**Differenz Jän-Okt**	**37 213,95**